



ANWALTSGEMEINSCHAFT DR. KOGEL
Rechtsanwälte

Augustastr. 89 · 52070 Aachen · Telefon 0241/505031 · Telefax 0241/505033 · Gerichtsfach 046
Internet: www.dr-kogel.de · Email: kanzlei@dr-kogel.de

veröffentlicht FamRB 2005, 65 f.

**BGH Karlsruhe, Urteil v. 08.09.2004 –XII ZR 194/01- Unternehmensbewertung im
Zugewinnausgleich**

Das Problem: Der Zugewinnverpflichtete war Inhaber eines Maschinenbauunternehmens. Dessen Fortbestand hing nicht von seiner Person ab. Nach dem Ertragswertverfahren hatte der Sachverständige einen Wert von ca. 250.000,00 EUR ermittelt, dem aber das negative Kapitalkonto (Rückstellungen sowie Eigenkapital) von ca. 300.000,00 EUR gegenübergestellt. Eine Werkhalle (notwendiges Betriebsvermögen) mit einem Buchwert von 125.000,00 EUR hatte nach einem Sachverständigengutachten tatsächlich einen Wert von 310.000,00 EUR. Die Vorgängerentscheidung OLG Koblenz, Urteil v. 13.07.2001 –11 UF 248/00- (FamRB 02, 161 f.) hatte wegen dieser extremen Abweichung einen Zuschlag zum Ertragswert des Unternehmens in Höhe der Differenz zwischen den beiden Werten vorgenommen. Die latente Steuer war nicht berücksichtigt worden.

Die Entscheidung des Gerichts: Der Senat wiederholt seine ständige Rechtsprechung, wonach die Methode für eine Unternehmensbewertung „sachverhaltsspezifisch“ durch den Tatrichter auszuwählen ist. Grundsätzlich ist der Wert maßgebend, der bei einer Veräußerung oder einer sonstigen Verwertung erzielt werden könnte (so schon BGH, FamRZ 80, 37,38, Urteil v. 10.10.1979 –IV ZR 79/78). Die Ertragswertmethode sei in der Regel nicht zu beanstanden, sofern der Betrieb nicht mit der Person des Inhabers „stehe und falle“. Dies sei anders als u.U. bei einer freiberuflichen Tätigkeit. Bei dem Ertragswertverfahren müssten allerdings auch negative Positionen, wie z.B. ein negatives Kapitalkonto bzw. Rückstellungen berücksichtigt werden. Ein Erwerber sei nämlich nur dann bereit, diesen Ertragswert zu zahlen, wenn das Unternehmen mindestens einen Substanzwert von Null EUR aufweise. Ein Zuschlag wegen des Mehrwertes der Halle (Differenz Verkehrswert zum Buchwert) sei nicht zu berücksichtigen. Insoweit handele es sich um betriebsnotwendiges Vermögen. Nur dann, wenn feststehe, dass ohne diesen Vermögenswert der Ertragswert derselbe sei, käme theoretisch der Ansatz einer Wertdifferenz in Betracht. Andererseits gelte: Bei nicht betriebsnotwendigem Vermögen könne ein Mehrwert berücksichtigt werden.

Im Übrigen setzt der Senat seine ständige Rechtsprechung zur latenten Steuer fort. Da die Bewertung auf einen fiktiven Veräußerungsfall abstellt, müssen alle Steuern und sonstigen Kosten, die bei einer Veräußerung anfallen würden, beachtet werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen stille Reserven aufgedeckt werden (so schon Urteil v. 27.09.1989 IV b ZR 75/88, FamRZ 89, 1276, 1279).

Konsequenzen für die Praxis: Die unterste Grenze einer Unternehmensbewertung bildet grundsätzlich der Liquidationswert. Für den Zugewinn darf hiervon aber nur dann ausgegangen werden, wenn feststeht, dass der Betrieb aufgelöst werden muss. Ansonsten ist der Ertragswert anzusetzen. Ein potentieller Käufer wird sich bei einem Kapitaleinsatz nur an dem zu erwartenden Gewinn orientieren.



ANWALTS GEMEINSCHAFT DR. KOGEL

Rechtsanwälte

Bei einem unrentablen Unternehmen kann daher im Einzelfall der volle wirkliche Wert auch unter dem Liquidationswert liegen (vgl. BGH, FamRZ 86, 767, Urteil v. 07.05.1986 –IV b ZR 42/85). Andererseits kann selbst bei negativem Sachwert der Ertragswert zu einem beachtlichen vollen wirklichen Wert führen (OLG Düsseldorf, FamRZ 84, 699, Urteil v. 27.01.1984 –3 UF 50/83).

Eine Vermischung von Ertragwertverfahren mit Substanzwertverfahren, so wie das Vordergericht dies getan hatte, wird vom BGH grundsätzlich dann abgelehnt, wenn sich die Unterschiedlichkeit aus einer Bewertung eines betriebsnotwendigen Vermögensteils ergibt.

Beraterhinweise: Um eine Ertragswertberechnung durchzuführen, müssen dem Sachverständigen die wertbildenden Faktoren dargelegt werden. Daher muss beim Zugewinn in der Auskunftsstufe darauf geachtet werden, dass die Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. Bilanzen der letzten fünf (nicht drei!) Kalenderjahre vor dem Stichtag sowie die Jahresabschlüsse nebst Prüfungsberichten herausgegeben werden (vgl. Haußleiter/Schulz, 4. Aufl., Kap. 1, Rdn. 477). Im Rahmen des Wertermittlungsanspruches (§ 1379 Abs. 1 S. 2 BGB) ist die Herausgabe dieser Unterlagen zu verlangen. Bei Freiberuflern wird ggf. die Herausgabe des Sozietätsvertrages geschuldet (OLG Hamm, FamRZ 83, 812, Urteil v. 02.02.1983 –6 UF 524/82). § 1379 BGB ist zwingendes Recht. Datenschutzinteressen Dritter treten insoweit zurück.

Der Verpflichtete wird nach der Rechtsprechung nicht mit dem Argument gehört, nach einem Gesellschaftsvertrag werde nur ein geringerer Wert gezahlt. Der BGH (FamRZ 80, 37,38, Urteil v. 10.10.1979 –IV ZR 79/78) hat schon frühzeitig entschieden, dass gleichwohl von dem wirklichen Wert des lebenden Unternehmens einschließlich der stillen Reserven und des Good Will auszugehen sei.